

Zur Gewährleistung des Schutzes von Leben und Gesundheit Verhafteter im Untersuchungshaftvollzug ist im Aufnahmeverfahren und ebenso bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft der Gesundheitszustand des Verhafteten durch einen Arzt festzustellen und zu dokumentieren.

Eine derartige Maßnahme ist notwendig, um die Haftfähigkeit festzustellen bzw. Umstände zu erkennen, die Einfluß auf die Art und Weise des Vollzuges der Untersuchungshaft haben können und eventuell notwendig werdende Maßnahmen medizinischer Behandlung und Betreuung festzulegen. Diese Maßnahme schafft zugleich die Möglichkeit, ungerechtfertigte spätere Schadenersatzansprüche Verhafteter oder Verleumdungen der Untersuchungs- und Untersuchungshaftvollzugsorgane wegen angeblich beigebrachter Gesundheitsschädigungen von vornherein zurückzuweisen.

Darüber hinaus wird durch eine ärztliche Untersuchung bereits im Aufnahmeverfahren dazu beigetragen, Krankheiten epidemischen Charakters in der Untersuchungshaftanstalt vorzubeugen.

In Durchsetzung und Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Leben und Gesundheit Verhafteter haben die Organe des Untersuchungshaftvollzuges notwendige ärztliche Maßnahmen gegebenenfalls auch gegen den Willen Verhafteter durchzuführen, wie beispielsweise bei Suizidversuchen oder anhaltender Verweigerung der Nahrungsaufnahme.<sup>1</sup>

Die Organe des Untersuchungshaftvollzuges tragen Verantwortung für das Eigentum Verhafteter unmittelbar, soweit es sich in der Effektenverwahrung der Untersuchungshaftanstalt befindet.

Darüber hinaus haben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles dazu beizutragen, daß der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane ihrer in § 129 StPO geregelten Rechtspflicht der Durchführung von Fürsorgemaßnahmen auf der Grundlage der Haftfürsorgeverordnung unverzüglich und im erforderlichen Umfang nachkommen können. Dazu ist es erforderlich, daß der Verhaftete zu jeder Zeit die Möglichkeit erhält, Mitteilungen gegenüber dem Untersuchungsorgan bzw. dem Organ des Untersuchungshaftvollzuges zu machen, die den Fürsorgeerfordernissen gegenüber minderjährigen oder pflegebedürftigen Personen oder den Schutz seines Vermögens und seiner Wohnung entsprechen.

<sup>1</sup> In welchem Umfang notwendige ärztliche Maßnahmen auch gegen den Willen Verhafteter durchgeführt werden können, muß Gegenstand weiterer Untersuchungen sein.